

## **#Angekommen – Der Integrationskongress der Friedrich-Ebert-Stiftung 6. – 7. März 2017 der Friedrich-Ebert-Stiftung**

### **6. März - Forum 1: Kompetenzverteilung Bund-Länder-Kommunen**

**Thesepapier von Dietrich Thränhardt/ Karin Weiss, Autor\_innen eines FES-Gutachtens**

---

#### **Bund, Länder und Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme**

Der Bund ist für die Umsetzung der EU-Richtlinien in deutsches Recht, die Grenzkontrollen, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fluchtaufnahme und die Durchführung der Asylverfahren verantwortlich. Die Bundesländer sind zuständig für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und insbesondere die Sozialleistungen und die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen vor Ort. Für die Ausführung der gesetzlichen Pflicht- bzw. weisungsgebundenen Aufgaben sind wiederum die Kommunen zuständig, ebenso wie für (freiwillige) Integrationsleistungen vor Ort. Dabei bestehen große Spielräume für die Umsetzung.

Nach der Entscheidung der Bundesregierung im Herbst 2015 zur Öffnung der Grenze brachten Länder und Kommunen die Flüchtlinge in einer großen Kraftanstrengung unter, mit Hilfe vieler Freiwilliger und mit hohen Kosten. Erst verspätet beteiligte sich der Bund an den Kosten. Das Bundesinnenministerium versagte bei Registrierung und Asylentscheidung. Im Sinne des Konnexitätsprinzips wäre es sinnvoll, dem Bund wie in der Schweiz die volle finanzielle Verantwortung für die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber zu übertragen, einschließlich einer Verwaltungspauschale. Dann würde ein materieller Anreiz bestehen, die Asylverfahren zeitgerecht durchzuführen.

Der Bearbeitungsstau beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bringt für Länder und Kommunen immer noch Probleme. Zwar hat das BAMF einen großen Aufholprozess gestartet, aber Ende Januar 2017 gab es immer noch 386.523 unbearbeitete Fälle. Länder und Kommunen müssen weiterhin hunderttausende Asylsuchende unterbringen, die in einer Warteschleife gefangen sind. Mit den „Asylpaketen“ erweckt der Bund den Anschein großer Aktivität, er belastet aber Länder und Kommunen mit hektischen Änderungen. Manche Regelungen sind nach kurzer Zeit wieder zurückgenommen worden. Besonders problematisch ist die Nichtumsetzung der EU-Aufenthaltsrichtlinie in deutsches Recht. Sie ist zwar inzwischen dennoch geltendes Recht, aber im Einzelnen wenig bekannt. So verletzen einige Länder die Pflicht zur Beschulung von Flüchtlingskindern nach spätestens drei Monaten, unabhängig von der Form der Unterbringung.

Seit 2005 ist der Bund für die Integrationskurse und die Migrationsberatung für bleiberechtigte Erwachsene zuständig. Die Integrationskurse sind angesichts des Bearbeitungsstaus für Asylsuchende aus Staaten mit „guter Bleibeperspektive“ geöffnet worden. Obwohl Afghanen zu mehr als 50 % anerkannt werden, hat das BMI sie bisher nicht einbezogen. Damit bleiben große

Herkunftsgruppen weiterhin von Integration ausgeschlossen - vor allem solche mit langer Verfahrensdauer. Vor Ort entstehen große menschliche Probleme und hoher Verwaltungsaufwand. Ehrenamtliche werden einerseits gewürdigt, ihre Bemühungen jedoch gleichzeitig erschwert und abgewertet.

Länder und Kommunen ergänzen die unzureichenden Bundesprogramme aus eigenen Mitteln. Dies führt zu einer sehr unterschiedlichen Versorgung und der Angebote Laut BAMF-IAB-SOEP Panel kennen ca. 70 % der Asylsuchenden keinerlei Beratungsstelle. Der Bund sollte Maßnahmen refinanzieren, die von Ländern, Gemeinden und Freiwilligen angeboten werden, solange es keine ausreichenden Angebote von BAMF und BA gibt. Angebote von Land, Bund und Kommunen sind sowohl inhaltlich als auch zeitlich und örtlich abzustimmen.

Arbeit ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen zentral, sondern auch für die Integration, die soziale Anerkennung und die Selbstachtung. Obwohl die Flüchtlinge nach allen Informationen arbeiten wollen, finden sie schwer Arbeit. Wir brauchen von Anfang an eine flächendeckende Erfassung der Fähigkeiten und Berufsziele und eine Einbeziehung der BA. Ebenso werden Anpassungs- und Nachqualifizierungen in ausreichender Zahl benötigt. Immer noch bestehende Einschränkungen des Rechts auf Arbeit sind abzuschaffen. Unklarheiten der Rechtslage als auch widersprüchliche Regelungen führen zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in Ländern und Kommunen. Während mit dem Integrationsgesetz für Geduldete die Möglichkeiten zur Arbeits- bzw. Aufnahme einer beruflichen Ausbildung insbesondere auf Drängen von Handwerk und Wirtschaft geschaffen wurden („3+2 Regelung“), werden sie von einzelnen Ländern konterkariert.

Einige Länder haben bereits 2015 breite Programme zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise geschaffen, die zunächst vom Bund negativ beurteilt wurden. Inzwischen drängt der Bund öffentlich stark auf verstärkte Abschiebungen. Voraussetzung dafür wäre aber eine Aufarbeitung des Entscheidungsstaus beim BAMF. Gleichzeitig fordert er massive Personalaufstockungen bei den kommunalen Ausländerbehörden, ohne dass er selbst für das (bundesorganisierte) zentrale Zentrum für Rückführungen ausreichende Personalkapazitäten bereit stellt.

Das Länder und Kommunen stark belastende Asylsystem könnte entlastet werden, wenn der Bund durch ein integriertes Einwanderungsgesetz Alternativen schaffen würde, um Menschen, die eher aus wirtschaftlichen Gründen kommen, aus dem Asylsystem heraus zu lösen. Ein erster Ansatz dazu ist die Erleichterung der Arbeitsaufnahme für Angehörige der Westbalkanstaaten.

Ebenso sind direkte Zugänge zur Asylantragstellung auch außerhalb der EU zu schaffen, statt die Grenzen zu schließen und so Schlepper ins Geschäft zu bringen. Es wäre für alle Beteiligten besser, wenn der Vorschlag des europäischen Generalanwalts befolgt würde und Flüchtlinge in den Herkunfts- und Aufenthaltsländern Visa erhielten. Es gäbe dann auch weniger Sicherheits- und Kriminalitätsprobleme. Die Flüchtlinge könnten sich auf Deutschland vorbereiten. Länder und Kommunen könnten die Integration planvoller gestalten.